

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach vorliegenden Informationen wird in einigen Gemeinden in NRW überlegt bzw. ist beabsichtigt, vor dem Hintergrund der vom Bund der Steuerzahler initiierten Volksinitiative und eines Gesetzesantrages der SPD-Fraktion (LT-Drs. 17/4115), die jeweils die Abschaffung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen anstreben, zumindest vorläufig von einer Erhebung abzusehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf Folgendes hinweisen: Zu beachten ist der allgemeine Grundsatz, dass Gesetze bis zu ihrem Außerkrafttreten anzuwenden sind. Bei der derzeitigen Regelung handelt es sich nach § 8 Abs. 1 KAG NW um eine „Soll-Regelung“, die regelmäßig eine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen indiziert. Im Hinblick auf ein vorläufiges Absehen von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist auf die Gefahr hinzuweisen, dass das Zurückstellen der Beitragserhebung zu einem Eingreifen der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist führen könnte. Kommt es auf Grund der Zurückstellung der Beitragserhebung zu einer Festsetzungsverjährung, indiziert dies regelmäßig Regressansprüche gegen die jeweils verantwortlichen kommunalen Entscheidungsträger. Dies können je nach Sachverhalt nicht nur Angehörige der Kommunalverwaltung (einschließlich Bürgermeister/innen), sondern auch Ratsmitglieder sein.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Christiane Knorr

Rhein-Sieg-Kreis
Kommunalaufsicht und Wahlen
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel.: 02241/13-2962
Fax: 02241/13-3273
Mail: christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de